

REGIERUNGSRAT

3. März 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.44

Covid-19-Pandemie; Finanzhilfen für die Wirtschaft; Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Bisherige Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie	4
1.2 Härtefallmassnahmen.....	5
1.2.1 Bisheriges Härtefallprogramm.....	5
1.2.2 Rechtsgrundlage	6
1.2.3 Bewilligte Verpflichtungs- und Nachtragskredite.....	6
1.2.4 Bisherige Inanspruchnahme	7
1.3 Entwicklungen auf Bundesebene.....	7
2. Handlungsbedarf und Umsetzung	8
2.1 Ausbau der Härtefallmassnahmen	8
2.2 Fixkostenbeitrag wegen hohem Umsatzausfall	9
2.2.1 Lösungsvorschlag.....	9
2.2.2 Berechnungsbeispiel	10
2.2.3 Finanzielle Auswirkungen	11
2.3 Fixkostenbeiträge für von geschlossenen Betrieben stark abhängigen Unternehmen.....	12
2.3.1 Lösungsansatz	12
2.3.2 Berechnungsbeispiel	13
2.3.3 Finanzielle Auswirkungen	13
3. Rechtsgrundlagen	14
3.1 Änderung SonderV 20-2.....	14
3.2 Finanzrechtliche Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen.....	14
4. Auswirkungen	15
4.1 Personelle Auswirkungen	15
4.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	15
4.2.1 Finanzierungskonzept Bund	15
4.2.2 Kalkulation kantonale Härtefallmassnahmen.....	16
4.2.3 Zusatzkredit.....	18
4.2.4 Nachtragskredit	19
4.2.5 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024	20
4.2.6 Auswirkungen auf den Finanzhaushalt.....	20
4.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	21
4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Gemeinden	21
4.5 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	21
4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	21
5. Kantonsvergleich	21
6. Weiteres Vorgehen	22
Antrag	23
Antrag an die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen	23

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für den Zusatzkredit für die Finanzhilfen für die Wirtschaft im Zuge der Covid-19-Pandemie zum Beschluss und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Seit Mitte April 2020 können von der Covid-19-Pandemie besonders betroffene Unternehmen finanzielle Unterstützung durch den Kanton Aargau beanspruchen, basierend auf der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2). Gestützt auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes hat der Regierungsrat am 2. Dezember 2020 mit der Änderung der SonderV 20-2 die neuen Härtefallmassnahmen zur Unterstützung der Aargauer Wirtschaft verabschiedet, die vom Bund mitfinanziert werden und die bisherigen Massnahmen ersetzt haben. In zwei Schritten wurden diese neuen Härtefallmassnahmen seither ausgebaut: Zugang erhalten Firmen im Kanton Aargau bereits ab einem Umsatzausfall von 25 % (vorher 40 %) und behördlich geschlossene Betriebe erhalten einen Fixkostenbeitrag. Bisher konnten den betroffenen Unternehmen im Rahmen dieser Massnahmen nicht rückzahlbare Beiträge im Umfang von gut 28 Millionen Franken geleistet und Kreditausfallgarantien im Gesamtumfang von gegen 9 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits beim letzten Ausbauschnitt des Härtefallprogramms angekündigt, hat der Regierungsrat Anfang März 2021 eine Standortbestimmung vorgenommen, um den weiteren Bedarf von Härtefallhilfen zu prüfen. Die Covid-19-Pandemie in der Schweiz dauert inzwischen über ein Jahr lang. Es zeigt sich nun, dass ein weiterer Ausbauschnitt für das Härtefallprogramm notwendig ist, damit vor der Krise wirtschaftlich gesunde Unternehmen der betroffenen Branchen die Pandemie überstehen und danach ihre Geschäftstätigkeit weiterführen können. Die bisherigen Grundsätze des Härtefallprogramms werden beibehalten. Neu können auch Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall (mindestens 40 %) Fixkostenbeiträge in Anspruch nehmen. Zudem sollen Zulieferer von behördlich geschlossenen Betrieben ebenfalls Beiträge erhalten, wenn sie massgeblich von diesen geschlossenen Kunden abhängig sind (mindestens 25 %). Die Gesuchsfrist für alle Massnahmen wird bis Ende Juni 2021 verlängert.

Mit den neuen Massnahmen und mit der Dauer der Pandemie steigt die Summe der Unterstützungsbeiträge stark. Gleichzeitig plant der Bund, die Unterstützung für grössere Unternehmen mit einem Umsatz ab 5 Millionen Franken auszubauen. Er trägt diese Beiträge vollständig selbst, die Massnahme wird jedoch über die kantonalen Härtefallprogramme abgewickelt. Entsprechend ist sie im Verpflichtungskredit zu berücksichtigen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat darum, den Verpflichtungskredit für Härtefallmassnahmen mit einem Zusatzkredit von 325 Millionen Franken auf 450 Millionen Franken aufzustocken. Davon sind 300 Millionen Franken für die kantonalen Massnahmen und die weiteren 150 Millionen Franken für die Bundesbeiträge zugunsten von grösseren Unternehmen vorgesehen.

Da der Bund das Gesamtbudget für das Programm voraussichtlich aufstockt, seinen Anteil an der Finanzierung erhöht und die Massnahmen für grössere Unternehmen alleine trägt, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Aufstockung des bereits bewilligten Nachtragskredits von 111 Millionen Franken notwendig.

1. Ausgangslage

1.1 Bisherige Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Der Kanton Aargau hat bereits im Frühjahr 2020 ein erstes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie lanciert. Es wurde ab dem 20. April 2020 umgesetzt und basierte auf der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020. Das Paket umfasste vier aufeinander abgestimmte Massnahmen, für die restriktive Zugangskriterien galten. Die Massnahme 1 (Soforthilfe bis 10'000 Franken) lief am 30. Juni 2020 aus und wurde nicht verlängert, da der Shutdown inzwischen beendet war. Die Massnahmen 2 (Kreditausfallgarantien) und 3 (Kreditausfallgarantien und Direktzahlungen für Härtefälle) wurden Ende September 2020 aufgrund der anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Lage in einzelnen Branchen bis Ende 2020 beziehungsweise bis zur Ablösung durch neue Massnahmen verlängert. Die Massnahme 4 (Kreditbürgschaften für Startups) wurde mit Beteiligung des Bundes umgesetzt und konnte nach dem Auslaufen per 31. August 2020 nicht verlängert werden.

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) verabschiedet. Es bildet die Grundlage auf Bundesebene für die Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen für die Wirtschaft. In Art. 12 Covid-19-Gesetz wurde die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Damit werden Härtefälle abgedeckt, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 25. November 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) erlassen. Die Verordnung definiert, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Die Kantone entscheiden frei, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und falls ja, wie sie diese ausgestalten.

Gestützt auf die Covid-19-Härtefallverordnung hat der Regierungsrat am 2. Dezember 2020 mit der Änderung der SonderV 20-2 die Härtefallmassnahmen zur Unterstützung der Aargauer Wirtschaft verabschiedet und rückwirkend per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Er hat dazu einen Verpflichtungskredit über 125 Millionen Franken und einen Nachtragskredit über 111 Millionen Franken vorzeitig freigegeben. Die grossrätliche Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) hat am 14. Dezember 2020 die Ermächtigung zur vorzeitigen Freigabe des Verpflichtungs- und Nachtragskredits erteilt. Am 5. Januar 2021 hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit und den Nachtragskredit nachträglich bewilligt.

Mit einer Anpassung der Covid-19-Härtefallverordnung hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 einen neuen Zugang zum Härtefallprogramm für Unternehmen geschaffen, die von behördlich verordneten Schliessungen in der Zeit vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 betroffen sind. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. Januar 2021 für diese Gruppe von Unternehmen innerhalb des kantonalen Härtefallprogramms eine neue Massnahme für Soforthilfe durch Fixkostenbeiträge beschlossen. Diese Massnahme ist ausschliesslich für Unternehmen, welche von der behördlich verordneten Schliessung betroffen sind. Die dazu notwendige Änderung der SonderV 20-2 wurde rückwirkend auf den 14. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Gesuche können seit dem 25. Januar 2021 eingereicht werden.

1.2 Härtefallmassnahmen

1.2.1 Bisheriges Härtefallprogramm

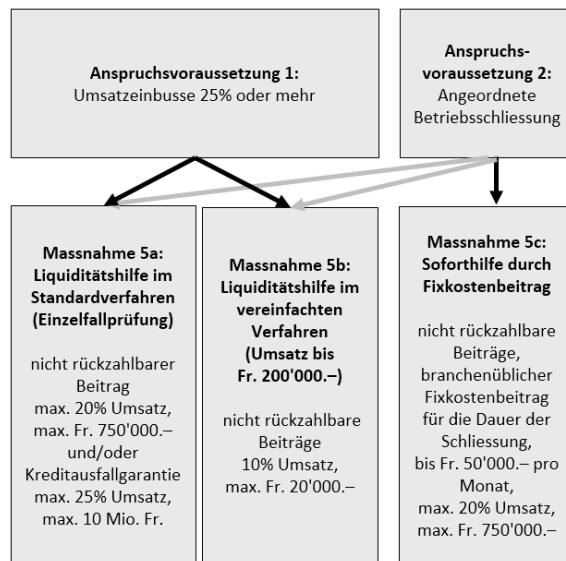
Bereits seit dem 3. Dezember 2020 können Unternehmen Gesuche für Liquiditätshilfe im Rahmen des erwähnten kantonalen, vom Bund mitfinanzierten Härtefallprogramms stellen. Das Programm steht vor der Krise gesunden Unternehmen offen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert sind:

- Bei der Liquiditätshilfe im Standardverfahren wird im Einzelfall geprüft, wie viele flüssige Mittel dem Unternehmen in den kommenden 12 Monaten fehlen. Dieser Bedarf wird mit einer Kreditausfallgarantie gedeckt, falls es die Verschuldungssituation und der Cashflow des Unternehmens zulassen. Der zu 100 % garantierte Kreditbetrag ist maximal so hoch wie 25 % des Jahresumsatzes (jeweils Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019) oder 10 Millionen Franken. Falls eine höhere Verschuldung die wirtschaftlichen Perspektiven des Unternehmens gefährdet, wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag von maximal 20 % des Umsatzes bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 750'000.– ausbezahlt.
- Bei der Liquiditätshilfe im vereinfachten Verfahren (möglich bis zu einem Jahresumsatz von Fr. 200'000.–) wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag von 10 % des Umsatzes bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 20'000.– ausgerichtet. Sollten 10 % des Umsatzes oder Fr. 20'000.– nicht ausreichen, ist das Standardverfahren zu wählen.

Voraussetzung für die Liquiditätshilfe war zunächst ein Umsatzverlust von 40 % im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019, wie dies in der Härtefallverordnung des Bundes vorgesehen ist. Rasch hat sich aber gezeigt, dass in Branchen mit tiefer Marge schon ein geringerer Umsatzausfall zu existenziellen Problemen führen kann. Dies etwa in der Gastronomie, die zu den hauptbetroffenen Branchen gehört. Der Regierungsrat hat darum bereits am 23. Dezember 2020 die Zugangshürde für die Liquiditätshilfe auf 25 % Umsatzausfall gesenkt. Damit weicht der Kanton Aargau zugunsten der Betroffenen von den Kriterien gemäss Härtefallverordnung des Bundes ab. Diese Erweiterung der Härtefallmassnahme muss daher durch den Kanton Aargau allein finanziert werden.

Die Grundlage für einen weiteren Ausbauschritt der Härtefallmassnahmen legte der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 mit der Anerkennung von behördlich geschlossenen Betrieben als Härtefälle. Dieser Ausbau ist im Kanton Aargau mit der Einführung eines Fixkostenbeitrags für behördlich geschlossene Unternehmen innerhalb des bestehenden Härtefallprogramms umgesetzt worden. Seit dem 25. Januar 2021 können Restaurants, Läden und andere geschlossene Betriebe entsprechende Gesuche stellen. Die Unternehmen erhalten für die Dauer der Schliessung ihre nicht gedeckten Fixkosten erstattet. Diese werden mit einem pauschalen branchenüblichen Fixkostensatz errechnet, was eine zügige Bearbeitung der Gesuche erlaubt. Neben dieser Soforthilfe können von behördlich verordneten Schliessungen betroffene Unternehmen aber auch zusätzlich die bereits bestehenden Massnahmen zur Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die bisherigen Massnahmen

Abbildung 1: Bisherige Massnahmen des Härtefallprogramms



1.2.2 Rechtsgrundlage

Die rechtlichen Grundlagen für die Härtefallmassnahmen im Kanton Aargau (Liquiditätshilfe und Fixkostenbeiträge) wurden in §§ 7a und 7b SonderV 20-2 geschaffen. Sie basieren auf der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

1.2.3 Bewilligte Verpflichtungs- und Nachtragskredite

Für das bisherige Härtefallprogramm für Unternehmen des Kantons Aargau hat der Grosse Rat am 5. Januar 2021 einen Verpflichtungskredit für einen Bruttoaufwand von 125 Millionen Franken bewilligt (GRB Nr. 2021-0015). In diesem Betrag ist auch der Beitrag des Bundes an die kantonalen Härtefallmassnahmen enthalten. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wurde noch von einem Gesamtvolumen für die Härtefallmassnahmen von einer Milliarde Franken ausgegangen. Mit diesem Verpflichtungskredit sollten nicht nur die ursprünglichen Massnahmen zur Liquiditätshilfe finanziert werden, sondern auch die im Januar 2021 neu eingeführte Massnahme für die Soforthilfe mit Fixkostenbeitrag für Unternehmen, die auf staatliche Anordnung geschlossen sind.

Die anteilmässige Finanzierung im Jahr 2020 erfolgte noch über den vom Grossen Rat im Juni 2020 bewilligten Nachtragskredit für das Budget 2020 für einen Nettoaufwand von 107,5 Millionen Franken. Für die eigentliche Finanzierung im Jahr 2021 hat der Grosse Rat ebenfalls am 5. Januar 2021 einen weiteren Nachtragskredit über einen Nettoaufwand von 111,46 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2021-0015). Der Betrag dieses Nachtragskredits orientiert sich am Verpflichtungskredit und der vom Bund zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossenen Mitfinanzierung in einer ersten Tranche von 13,54 Millionen Franken.

Für den Verpflichtungskredit und den Nachtragskredit hat die KAPF am 14. Dezember 2020 die Ermächtigung für die vorzeitige Freigabe erteilt.

1.2.4 Bisherige Inanspruchnahme

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die bisher ausbezahlten Unterstützungsgelder. Im Rahmen der Liquiditätshilfe werden lediglich Liquiditätsengpässe überbrückt. Die Beanspruchung ist deutlich geringer als bei den Fixkostenbeiträgen, die allen behördlich geschlossenen Betrieben unabhängig von ihrer Liquidität zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Bisherige Inanspruchnahme (Stand 3. März 2021)

Massnahme	Anzahl Firmen	Direktzahlungen (in Franken)	Kreditausfallgarantien (in Franken)
5a (Liquiditätshilfe Standard) nicht rückzahlbare Beiträge (inklusive Kombination)	83*	4'942'100	
5a (Liquiditätshilfe Standard) Kreditausfallgarantien (inklusive Kombination)	47*		8'991'000
5b (Liquiditätshilfe vereinfacht)	145	1'674'600	
5c (Betriebsschliessung)	665	21'785'900	
Total		28'402'600	8'991'000

*Doppelzahlungen möglich

Der bisherige Gesuchseingang zeigt sich wie in Tabelle 2 dargestellt. Die häufigsten Gründe für eine Ablehnung sind ein Umsatzausfall von weniger als 25 %, die Unternehmensgrösse (Umsatz unter Fr. 50'000.–), eine Überschuldung des Unternehmens per Ende 2019, fehlender Liquiditätsbedarf, die Gründung des Unternehmens nach dem 1. März 2020, offene Beteiligungen von Sozialabgaben oder die fehlenden Zukunftsaussichten, weil das Geschäftsmodell nicht funktioniert oder der Eigentümer den Betrieb aus anderen Gründen nicht weiterführen will. Bei der Massnahme 5c müssen zudem Anträge von Betrieben abgelehnt werden, die nicht behördlich geschlossen wurden.

Tabelle 2: Gesuchseingang und Gesuchsbearbeitung (Stand 3. März 2021). Teilweise wurden Gesuche im Hinblick auf die neuen Massnahmen sistiert.

Massnahme	Gesuche insgesamt	davon bewilligt	davon abgelehnt	davon in Prüfung/ sistiert
5a (Liquiditätshilfe Standard)	385	104	126	155
5b (Liquiditätshilfe vereinfacht)	276	145	111	20
5c (Betriebsschliessung)	1'051	665	138	248
Total	1'712	914	375	423

1.3 Entwicklungen auf Bundesebene

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes verabschiedet. Der Bundesrat beantragt damit, die Mittel für die kantonalen Härtefallprogramme um 7,5 Milliarden Franken auf insgesamt 10 Milliarden Franken aufzustocken (vgl. Ziffer 4.2.1). Neu sind dazu zwei Tranchen vorgesehen: Mit einer ersten Tranche von 6 Milliarden Franken unterstützen die Kantone Unternehmen mit Jahresumsätzen von bis zu 5 Millionen Franken; an diesen Massnahmen beteiligt sich der Bund zu 70 %. Eine zweite Tranche im Umfang von 4 Milliarden Franken wird ausschliesslich durch den Bund finanziert. Diese dient zwei Zielsetzungen: Erstens soll der Bund die Kosten der kantonalen Massnahmen zugunsten von Unternehmen mit Jahresumsätzen von mehr als 5 Millionen Franken übernehmen. Für diesen Zweck sind rund 3 Milliarden Franken der neuen Bundestranche vorgesehen. Zweitens soll rund 1 Milliarde Franken dieser zweiten

Tranche eingesetzt werden, um ex post besondere Belastungen der Kantone (zum Beispiel Touris-
muskantone) auszugleichen.

Zudem werden in Art. 12 Covid-19-Gesetz Zuständigkeitsfragen geklärt, die bei der Umsetzung in
den Kantonen zu unklaren Situationen geführt haben. So wird festgelegt, dass für die Massnahmen
nur der Kanton zuständig ist, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Der
Sitzkanton ist auch für Unternehmen zuständig, die Niederlassungen oder Betriebsstätten in anderen
Kantonen haben, also ihre Geschäftstätigkeit in mehreren Kantonen ausüben, oder ihren Sitz nach
dem 1. Oktober 2020 in einen anderen Kanton verlegten.

In Überprüfung sind die aktuell gültigen Höchstwerte für nicht rückzahlbare Beiträge. Sie betragen
heute gemäss Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung höchstens 20 % des durchschnittlichen
Jahresumsatzes 2018/19, höchstens Fr. 750'000.– pro Unternehmen. Geprüft wird eine Erhöhung
dieser Höchstwerte. Wenn die Eigentümer zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapital-
geber auf ihre Forderungen verzichten, soll ausserdem eine weitere Erhöhung des Beitrags möglich
sein. Der Bund wird die notwendigen Verordnungsänderungen erst nach den Diskussionen in den
zuständigen Parlamentskommissionen und einer Konsultation der Kantone verabschieden, voraus-
sichtlich am 5. März 2021.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Die Covid-19-Pandemie in der Schweiz dauert inzwischen seit über einem Jahr an. Es zeigt sich
nun, dass ein weiterer Ausbauschritt für das Härtefallprogramm notwendig ist, damit vor der Krise
wirtschaftlich gesunde Unternehmen der betroffenen Branchen die Pandemie überstehen und da-
nach ihre Geschäftstätigkeit weiterführen können.

Zu Beginn der Pandemie im Frühling 2020 ging man noch davon aus, dass die normale Geschäftstätig-
keit vergleichsweise kurzzeitig unterbrochen sein würde und primär Liquiditätsengpässe zu über-
brücken seien. Mit der Dauer der Krise leidet nun aber auch die Substanz von betroffenen Unterneh-
men, die lange gut gewirtschaftet haben und grundsätzlich über ausreichend Liquidität verfügen.
Zwar deckt die Kurzarbeitsentschädigung einen grossen Teil der Personalkosten, und die Unterneh-
men selbst haben in der Zwischenzeit auch ihre Möglichkeiten zur Kostensenkung genutzt. Ein gros-
ser Teil der Fixkosten läuft jedoch weiter, wenn der Betrieb wegen gesetzlicher oder faktischer
Schliessung ruht. Die Härtefallmassnahmen sollen diese Fixkosten grösstenteils abdecken, wenn ein
Unternehmen sehr stark von der Krise beziehungsweise von Schutzmassnahmen betroffen ist.

Damit ist der Bedarf für den Ausbau gegeben. Gleichzeitig stockt der Bund das Budget für das Härte-
fallprogramm massiv auf (vgl. Ziffer 1.3 und Ziffer 4.2.1). Schon aus Gründen der Gleichbehandlung
sollen die betroffenen Aargauer Unternehmen anteilig an diesem aufgestockten Programm teilhaben
können. Voraussetzung dafür ist, dass zusätzliche Fixkostenbeiträge gesprochen werden können.
Auch deshalb ist ein Ausbau sinnvoll und angezeigt.

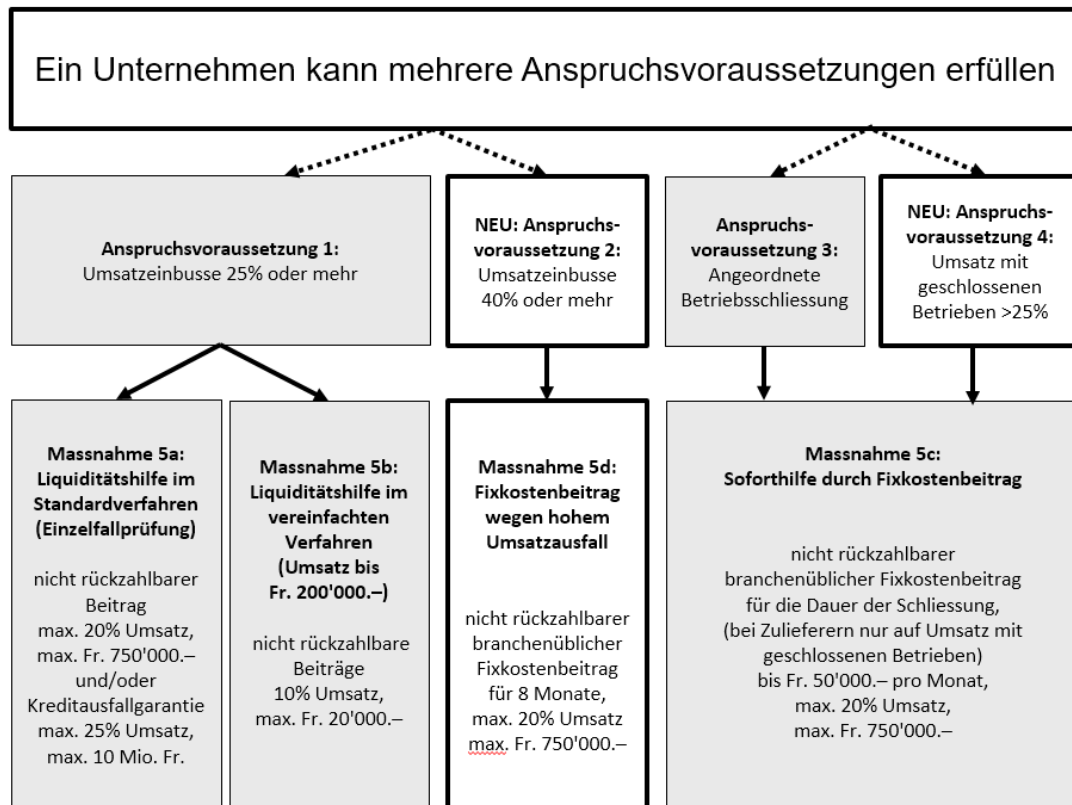
2.1 Ausbau der Härtefallmassnahmen

Das Härtefallprogramm soll sicherstellen, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen nicht wegen der
Pandemie ihre Geschäftstätigkeit aufgeben und ihr Personal entlassen müssen. Dabei soll jedoch
blosser Strukturertand und damit eine Unterstützung für Unternehmen verhindert werden, die auch
ohne Krise keine Zukunftsperspektive haben. Zudem sind die Unterstützungsbeiträge abhängig vom
Schaden und der Betroffenheit des Unternehmens. Es soll nicht im Sinne einer Versicherung jeder
entgangene Franken Umsatz ersetzt werden.

Diese bisherigen Grundsätze gelten auch für das auszubauende Programm: Neben der Liquiditäts-
hilfe und den Fixkostenbeiträgen für behördlich geschlossene Unternehmen sollen neu auch Unter-
nehmen mit sehr hohem Umsatzausfall Fixkostenbeiträge in Anspruch nehmen können. Zudem sol-
len auch Zulieferer von behördlich geschlossenen Betrieben Beiträge erhalten, wenn sie massge-

blich von diesen geschlossenen Kunden abhängig sind und damit ebenfalls direkt unter dem Shutdown leiden.

Abbildung 2: Das Härtefallprogramm mit den zusätzlichen Massnahmen



2.2 Fixkostenbeitrag wegen hohem Umsatzausfall

2.2.1 Lösungsvorschlag

Der neue Fixkostenbeitrag für stark von der Pandemie betroffene Unternehmen setzt bei einem Umsatzausfall von 40 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 an. Dabei kann der Umsatzverlust des Jahres 2020 oder derjenige der letzten 12 Monate angeführt werden.

Bei einem kleineren Umsatzausfall würde der Bund die Massnahmen nicht mehr mitfinanzieren und es wäre unklar, ob von einer schweren Betroffenheit durch die Pandemie oder einer sonstigen Schwankung auszugehen ist. Zudem steht für Umsatzausfälle zwischen 25 % und 40 % weiterhin die Liquiditätshilfe zur Verfügung. Die Hürde für den Umsatzverlust noch höher anzusetzen, scheint ebenfalls nicht sachgerecht. Viele Unternehmen in den betroffenen Branchen haben eine typische Nettomarge von 1–2 % bei einem erheblichen Fixkostenanteil. Ein Umsatzverlust von 40 % ist dann gleichbedeutend mit schweren geschäftlichen Verwerfungen.

Die Unternehmen mit hohem Umsatzausfall erhalten – entsprechend ihrem Umsatzausfall – ihre Fixkosten vergütet. Für die Berechnung der Fixkosten wird ein pauschaler branchenüblicher Satz angewendet. Dieser Satz basiert auf den Daten des Bundesamts für Statistik. Zusätzlich mitberücksichtigt wird ein branchenüblicher Anteil für die ordentlichen Abschreibungen. Nicht eingeschlossen sind Personalkosten, da diese weitgehend durch die Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt sind. In gewissen Branchen war dies jedoch nur teilweise möglich (etwa in der Reisebranche, wo das Personal für Umbuchungen oder Stornierungen benötigt wurde). In solchen Ausnahmefällen kann der Fixkostensatz um einen Anteil für ungedeckte Personalkosten erhöht werden. Die Kompetenz dafür liegt beim Departement Volkswirtschaft und Inneres. Diese pauschalisierten Fixkostensätze sind eine transparente Lösung und erlauben eine teilautomatisierte Gesuchsbearbeitung, was nicht zuletzt eine schnellere Auszahlung ermöglicht.

Die so errechneten Fixkosten werden mit dem Umsatzausfall im Jahr 2020 oder in den letzten 12 Monaten multipliziert (siehe Berechnungsbeispiel unten, immer gemessen am durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019). Damit erhält ein Unternehmen mit 80 % Umsatzausfall einen doppelt so hohen Beitrag wie ein Unternehmen mit üblicherweise gleich hohen Fixkosten, aber lediglich 40 % Umsatzausfall. Schliesslich deckt der verbleibende Umsatz einen Teil der Fixkosten ab.

Die so errechneten ungedeckten Fixkosten werden dem betroffenen Unternehmen für die Dauer von 8 Monaten ausbezahlt. Diese Zeitspanne entspricht der in der Härtefallverordnung angenommenen Dauer der zweiten Welle vom November 2020 bis Juni 2021. Der Regierungsrat wird im Juni 2021 eine Standortbestimmung vornehmen. Dabei wird er je nach weiterem Verlauf der Pandemie und den Erfahrungen mit dem Härtefallprogramm prüfen, ob zusätzlicher Bedarf für Fixkostenbeiträge besteht.

Im Rahmen der Härtefallhilfe bereits erhaltene Gelder werden angerechnet. Der maximale Unterstützungsbeitrag beläuft sich auf 20 % des Umsatzes (Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019) oder auf Fr. 750'000.–. Eine Erhöhung auf 1 Million Franken ist in Prüfung, was einem Umsatz von 5 Millionen Franken entspricht (vgl. Ziffer 1.3). Unternehmen mit einem höheren Umsatz werden voraussichtlich ganz auf Kosten des Bundes und nach dessen Regeln entschädigt.

Als Fixkostenbeitrag werden lediglich nicht rückzahlbare Beiträge gewährt, es gibt keine Kreditausfallgarantien. Die weiteren Bedingungen orientieren sich an den bestehenden Massnahmen beziehungsweise den Vorgaben des Bundes. Das begünstigte Unternehmen darf per Ende 2019 nicht überschuldet gewesen sein und es dürfen keine Beteiligungen wegen Sozialversicherungsbeiträgen vorliegen. Damit soll verhindert werden, dass Unterstützungsgelder in Unternehmen ohne Zukunftsperspektive fliessen. Zudem gilt für drei Jahre ein Dividendenverbot.

2.2.2 Berechnungsbeispiel

Für die Berechnung des Fixkostenbeitrags kommt folgende Formel zum Einsatz:

$$\frac{\text{Umsatzverlust (2020/12 Monate zu 2018/19)} * \text{branchenüblicher Fixkostensatz} * 8 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}}$$

Die Bemessung des neuen Fixkostenbeitrags bei hohem Umsatzausfall wird hier an einem Beispiel aufgezeigt. Das Unternehmen weist folgende Geschäftszahlen aus:

Umsatz 2018	1,9 Millionen Franken
Umsatz 2019	2,1 Millionen Franken
Umsatz 2020	1,2 Millionen Franken
Umsatzverlust 2020 gegenüber Durchschnitt 2018/19	Fr. 800'000.–
Branchenüblicher Anteil Fixkosten	25 %

Daraus ergibt sich gemäss Formel folgender Fixkostenbeitrag (gerundet):

$$\frac{\text{Fr. 800'000.–} * 0.25 * 8 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}} = \text{Fr. 133'330.–}$$

Damit würde diesem Unternehmen Fr. 133'330.– abzüglich bereits erhaltener Unterstützungsgelder ausbezahlt, damit es seine Fixkosten decken kann.

2.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme ist sehr komplex und von zahlreichen unsicheren Annahmen abhängig. So muss eine Schätzung erfolgen, wie viele der rund 41'000 Unternehmen im Kanton Aargau die Zulassungskriterien (vor allem Umsatzrückgang von mindestens 40 %) erfüllen und dann auch effektiv ein Gesuch einreichen. Diese Schätzung muss pro Branche erfolgen, weil branchenspezifische Fixkostensätze zur Berechnung der Unterstützungsbeiträge verwendet werden. Weiter ist zu beachten, dass die Beiträge auf maximal 20 % des Umsatzes von 2018/19 begrenzt sind. Zudem ist gemäss aktueller Gesetzesvorlage vorgesehen, dass die Unterstützung von Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken durch den Bund finanziert werden.

Das Ergebnis der Kalkulation basiert auf folgenden Annahmen:

- In der Kalkulation wird mit insgesamt 2'700 Unternehmen gerechnet, welche die Zulassungskriterien erfüllen und ein bewilligungsfähiges Gesuch einreichen. Aufgrund der bisherigen Erfahrung, dass nicht alle im Grundsatz zugelassenen Unternehmen auch wirklich ein Gesuch stellen, wird vereinfacht für alle Branchen eine Gesuchsquote von 75 % unterstellt.
- Zur Plausibilisierung wird berücksichtigt, dass rund 7'700 Unternehmen aus dem Kanton Aargau einen Covid-19-Kredit des Bundes bezogen haben. Die wirtschaftliche Situation hat sich seither weiter verschärft, doch dürften deutlich weniger Unternehmen eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 % erlitten haben.
- Die 2'700 Unternehmen werden in zwei Gruppen geteilt je nach Umsatzhöhe. 2'400 Unternehmen weisen einen Umsatz bis 5 Millionen Franken und 300 Unternehmen einen Umsatz über 5 Millionen Franken auf.
- Vor allem folgende Branchen (gemäss NOGA-Branchencode) sind stark vertreten:

Tabelle 3: Hauptbetroffene Branchen

Branche	Total kalkulierte Unternehmen	Beispiele
Gastronomie	640	Restaurants, Bars, Event-Caterer, Imbissstuben, Tea-Rooms
Detailhandel	310	Detailhandel Blumen und Pflanzen, Detailhandel Bekleidung
Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und Erholung	210	Gymnastik- und Fitnesszentren, Event- und Messebranche, Schaustellerbranche
Grosshandel	180	Grosshandel Maschinen und Ausrüstungen, Baustoffen, Möbeln, Teppiche, Lampen und Leuchten
Reisebüros und sonstige Reservierungsdienstleistungen	85	Reiseveranstalter, Reisebüros
Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen	44	Carunternehmen, Taxis
Herstellung von Metallerzeugnissen	25	Messebau

- Da die betroffenen Unternehmen unterschiedlich hohe Umsatzrückgänge aufweisen, wird in der Berechnung ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von 55 % unterstellt. Diese Annahme erscheint plausibel, da die bisherigen Gesuche zeigen, dass von denjenigen Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 40 % über die Hälfte einen Umsatzrückgang von mehr als 50 % aufweist.

- Schliesslich wird in der Kalkulation die Deckelung des Unterstützungsbeitrags auf maximal 20 % des Umsatzes 2018/19 berücksichtigt. Diese Deckelung kommt nur in wenigen Konstellationen zur Anwendung. Bezüglich Maximalbetrag des Unterstützungsbeitrags wird die beabsichtigte Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung berücksichtigt, wonach für Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken der Maximalbetrag bei 1 Million Franken und für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken der Maximalbeitrag bei 5 Millionen Franken liegt.
- Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammengefasst und gerundet das Ergebnis der Kalkulation. Bei den Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken resultiert rechnerisch ein durchschnittlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 80'000.– (gemeinsame Finanzierung Bund – Kanton). Bei den Unternehmen mit höheren Umsätzen ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von rund 1 Million Franken (reine Bundesfinanzierung). Das Beitragsvolumen beträgt kalkulatorisch 192 Millionen Franken für die erste Gruppe und 300 Millionen Franken für die zweite Gruppe. Gesamthaft resultiert ein Volumen von knapp 500 Millionen Franken.

Tabelle 4: Fixkostenbeitrag wegen hohem Umsatzausfall; Kalkulation; Anzahl Firmen, Beträge

	Total Unternehmen	Gesuchsteller	Beitrag pro Unter- nehmen (in Franken)	Beitrag gesamt (in Franken)
Unternehmen mit Umsatz bis 5 Millionen Franken <i>Gemeinsame Finanzierung</i>	37'800	2'400 (6,3 %)	80'000	192'000'000
Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken <i>Reine Bundesfinanzierung</i>	3'300	300 (9,1 %)	1'000'000	300'000'000
Total	41'100	2'700 (6,5 %)	182'000	492'000'000

Diese Ergebnisse sind rein kalkulatorisch zu betrachten. Sie dienen der Einschätzung der Grössenordnungen der möglichen Unterstützungsbeiträge gemäss der definierten Härtefallmassnahme. Die bisherigen Erfahrungen aus dem 1. Paket der Finanzhilfe Wirtschaft vom Frühjahr 2020 so wie auch die Kalkulationen zur Soforthilfe mit Fixkostenbeiträgen zeigen, dass die effektive Nachfrage nach den Unterstützungsbeiträgen deutlich tiefer als erwartet war. Dieselbe Erfahrung wurde auch in anderen Kantonen gemacht.

2.3 Fixkostenbeiträge für von geschlossenen Betrieben stark abhängigen Unternehmen

2.3.1 Lösungsansatz

Der Zugang zu Härtefallmassnahmen für behördlich geschlossene Betriebe hat für die entsprechenden Branchen – insbesondere Gastronomie und Detailhandel – eine erhebliche Linderung gebracht. Nicht davon profitieren können jedoch den geschlossenen Branchen vorgelagerte Unternehmen: Stark von der Gastronomie oder anderen geschlossenen Branchen abhängige Zulieferer konnten bisher nur von den Härtefallmassnahmen profitieren, falls Liquiditätsengpässe bereits eingetreten oder absehbar waren. Dies führte zu einer gewissen Ungleichbehandlung zwischen geschlossenen Branchen und ihren Zulieferern.

Künftig sollen auch Zulieferer den Fixkostenbeitrag für behördlich geschlossene Betriebe in Anspruch nehmen können – nach Massgabe ihrer Betroffenheit beziehungsweise Abhängigkeit von diesen geschlossenen Betrieben. Dafür müssen sie im Jahr vor der Pandemie mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Betrieben gemacht haben, welche aufgrund von Covid-19 behördlich geschlossen wurden. Dies ist mit den entsprechenden Auszügen aus der Buchhaltung zu belegen, was für die Prüfung des Anspruchs unumgänglich ist.

Im Rahmen dieser Massnahme für Zulieferer wird ebenfalls ein nicht rückzahlbarer Fixkostenbeitrag ausbezahlt, der sich grundsätzlich gleich bemisst wie der Fixkostenbeitrag für direkt geschlossene Unternehmen (pauschaler Fixkostenanteil am Aufwand 2019). Er ist jedoch beschränkt auf den Umsatzanteil mit geschlossenen Betrieben und auf die Zeitdauer der behördlichen Schliessung dieser Betriebe. Die Betriebe gelten so lange als geschlossen, bis eine vollständige Öffnung erfolgt.

Damit stellt diese Härtefallmassnahme für Zulieferer erhöhte Ansprüche an die Dokumentation des Gesuchs (Umsatzausfall mit geschlossenen Betrieben) bei tendenziell tieferen Beiträgen (nur Umsatzanteil mit geschlossenen Betrieben während der Dauer der Schliessung). Dies ist notwendig, um im Vergleich mit anderen Unternehmen eine Überentschädigung zu verhindern. Schliesslich haben viele Zulieferer weitere Absatzkanäle, die nicht von Betriebsschliessungen betroffen waren und in der Krise teilweise Mehrumsätze generierten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass stark betroffene Zulieferbetriebe mit einem Umsatzausfall von mindestens 40 % sich direkt für einen Fixkostenbeitrag gemäss Ziffer 2.1. bewerben können. Dafür müssen sie den Umsatz nicht aufschlüsseln und können mit höheren Unterstützungsbeiträgen rechnen – immer entsprechend ihrer tatsächlichen Betroffenheit.

2.3.2 Berechnungsbeispiel

Für die Berechnung des Fixkostenbeitrags für Zulieferer kommt folgende Formel zum Einsatz:

$$\frac{\text{Aufwand 2019} * \text{Umsatzanteil geschlossene Betriebe} * \text{Fixkostensatz} * \text{Schliessungstage}}{365 \text{ Tage}}$$

Die Bemessung des neuen Fixkostenbeitrags wird hier an einem Beispiel aufgezeigt. Dafür werden folgende Werte angenommen:

Aufwand 2019	1 Million Franken
Umsatz mit behördlich geschlossenen Betrieben (2019)	0,5 Millionen Franken
Anteil	50 %
Dauer der behördlichen Schliessung von Betrieben	68 Tage
Branchenüblicher Anteil Fixkosten	30 %

Daraus ergibt sich gemäss Formel folgender Fixkostenbeitrag (gerundet):

$$\frac{\text{Fr } 1'000'000.- * 0.5 * 0.30 * 68 \text{ Tage}}{365 \text{ Tage}} = \text{Fr. } 27'945.-$$

Damit würde diesem Unternehmen Fr. 27'945.– abzüglich bereits erhaltener Unterstützungsgelder ausbezahlt, damit es seine Fixkosten decken kann. Zu berücksichtigen ist, dass in diesem Beispiel lediglich die Hälfte des Umsatzes von den Schliessungen tangiert ist.

2.3.3 Finanzielle Auswirkungen

Analog zur Kalkulation des Fixkostenbeitrags wegen hohem Umsatzausfall (vgl. Ziffer 2.1.3) wird auch für diese Massnahme eine Kalkulation erstellt. Die Datengrundlagen und die getroffenen Annahmen sind weitgehend identisch. In erster Linie wird eine Einschätzung gemacht, welcher Anteil der rund 41'000 Unternehmen im Kanton Aargau stark (mindestens 25 % vom Gesamtumsatz) von behördlich geschlossenen Betrieben abhängig sind. Die meisten Unternehmen stammen aus dem Grosshandel (120 Unternehmen), dem Baugewerbe (110) sowie der Gebäudebetreuung samt Garten- und Landschaftsbau (ebenso 110). Erheblich betroffen ist auch der Weinbau mit allerdings weniger Unternehmen.

Bei dieser Massnahme wird mit rund 1'000 anspruchsberechtigten Unternehmen gerechnet. Der ermittelte durchschnittliche Unterstützungsbeitrag beträgt pro Monat rund Fr. 10'000.–. Bei einer behördlichen Schliessung von durchschnittlich drei Monaten ergibt sich ein Fixkostenbeitrag von 30 Millionen Franken. Davon entfallen 12 Millionen Franken auf Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken und 18 Millionen Franken auf Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken. Da diese Massnahme nicht durch das Covid-19-Gesetz abgedeckt ist, beteiligt sich der Bund nicht an der Finanzierung. Die damit verbundenen Kosten gehen damit vollständig zulasten des Kantons.

Auch diese Ergebnisse sind rein kalkulatorisch zu betrachten und mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Änderung SonderV 20-2

Die Rechtsgrundlagen für die neuen Massnahmen werden in der bestehenden SonderV 20-2 geschaffen (§§ 7c und 7d). Die neuen Massnahmen ergänzen die bisherigen Massnahmen. Geregelt werden die Zulassungskriterien, die Berechnungsgrundlagen sowie das Verhältnis zu den anderen Massnahmen. Auch bei den bisherigen Massnahmen sind Änderungen und Ergänzungen in diesen Punkten notwendig.

Die Zuständigkeit für die Änderung der SonderV 20-2 liegt beim Regierungsrat. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen können der Beilage entnommen werden.

3.2 Finanzrechtliche Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen

Aufgrund der hohen Dringlichkeit für die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge hat der Regierungsrat am 3. März 2021 gestützt auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) den Zusatzkredit vorzeitig freigegeben unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch die KAPF am 22. März 2021.

Eteilt die KAPF die beantragte Ermächtigung, können die finanziellen Mittel gemäss der Bestimmung in der SonderV 20-2 ab 23. März 2021 eingesetzt werden. Mit vorliegender Botschaft wird dem Grossen Rat anschliessend der Zusatzkredit zur nachträglichen Bewilligung unterbreitet.

Verzichtet die KAPF auf eine Ermächtigung zur vorzeitigen Freigabe, wird die vorliegende Botschaft im ordentlichen Verfahren im Grossen Rat voraussichtlich Ende April 2021 oder im Mai 2021 beraten. Die finanziellen Mittel stehen damit erst ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch den Grossen Rat zur Verfügung, wobei die Beiträge auch rückwirkend gemäss den Bestimmungen in der SonderV 20-2 erteilt werden können.

Da bezüglich des verfolgten Zwecks, des Umfangs und insbesondere des Zeitpunkts der beschlossenen Massnahmen kein wesentlicher Handlungsspielraum besteht, haben die vorzeitig freigegebenen Budget- und Kreditmittel als gebunden zu gelten (§ 30 Abs. 2 und 3 GAF). Die nachträgliche Bewilligung des Grossen Rats unterliegt daher auch keinem Ausgaben- beziehungsweise keinem Höherverschuldungsreferendum (so ausdrücklich: § 33 Abs. 2 lit. b GAF). Bei nachträglichen, bereits umgesetzten und rein deklaratorischen Finanzbeschlüssen ist ein Finanzreferendum wirkungslos.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung der erweiterten Härtefallmassnahmen für Unternehmen hat keine personellen Auswirkungen im Bereich der kantonalen Verwaltung. Die zusätzlich notwendigen Ressourcen werden extern beschafft.

4.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

4.2.1 Finanzierungskonzept Bund

Der finanzielle Rahmen für das Härtefallprogramm des Kantons Aargau ist abhängig von dem auf Bundesebene im Covid-19-Gesetz festgelegten Gesamtrahmen für die Härtefallmassnahmen und dem für Bund und Kantone angewendeten Finanzierungsschlüssel. Sowohl die Gesamtdotierung wie auch der Finanzierungsschlüssel Bund-Kantone wurden seit Herbst 2020 mehrmals angepasst. Die aktuelle Grundlage bildet die Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes, welche der Bundesrat am 17. Februar 2021 zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet hat.

Mit der aktuellen Gesetzesänderung beantragt der Bundesrat, die Mittel für die kantonalen Härtefallprogramme um 7,5 Milliarden Franken auf insgesamt 10 Milliarden Franken aufzustocken. Zudem sollen die im Gesetz vorgesehenen drei Finanzierungstranchen auf Wunsch der Kantone zusammengeführt werden. Neu sind noch zwei Tranchen vorgesehen:

- Mit einer ersten Tranche von 6 Milliarden Franken unterstützen die Kantone Unternehmen mit Jahresumsätzen von bis und mit 5 Millionen Franken; an diesen Massnahmen beteiligt sich der Bund zu 70 %.
- Eine zweite Tranche im Umfang von 4 Milliarden Franken wird ausschliesslich durch den Bund finanziert. Diese dient zwei Zielsetzungen: Erstens soll der Bund die Kosten der kantonalen Massnahmen zugunsten von Unternehmen mit Jahresumsätzen von mehr als 5 Millionen Franken übernehmen. Dazu gehören auch grössere Unternehmen, die mit Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen tätig sind. Deshalb wird festgehalten, dass der Kanton, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte, für das Verfahren zuständig sein soll. Für diesen Zweck sind rund 3 Milliarden Franken der neuen "Bundestranche" vorgesehen. Zweitens soll rund 1 Milliarde Franken dieser zweiten Tranche eingesetzt werden, um ex post besondere Belastungen der Kantone (zum Beispiel Tourismuskantone) auszugleichen.

Die Aufteilung der Bundesbeiträge unter den einzelnen Kantonen ist in der Covid-19-Härtefallverordnung festgelegt. Die bisherigen Mittel werden zu zwei Dritteln nach dem kantonalen Bruttoinlandprodukt (BIP) und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung verteilt (Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung). Dieser Verteilschlüssel soll für die gesamte neue erste Tranche gelten. Die Aufteilung der zweiten, ausschliesslich durch den Bund finanzierten Tranche lässt sich nicht im Voraus mit einem Schlüssel regeln. 3 Milliarden sind für kantonale Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken vorgesehen. Hier ergibt sich die Aufteilung aus der Aufteilung der Hauptsitze von solchen Unternehmen und damit dem Mittelbedarf für solche Unternehmen. 1 Milliarde Franken soll für den Ausgleich von besonderen Belastungen eingesetzt werden. Diese lassen sich erst ex post feststellen. Der Bundesrat wird daher die Aufteilung unter Beizug der Kantone zu einem späteren Zeitpunkt festlegen.

Für den Kanton Aargau bedeutet das neue Finanzierungskonzept des Bundes, dass aus der ersten Tranche gesamthaft 406 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken zur Verfügung stehen (Anteil Kanton Aargau von 6,77 % am Gesamtbetrag). Bei einem Finanzierungsschlüssel von 70 % Bund und 30 % Kanton entspricht dies einem Bundesanteil von 284 Millionen Franken und einem Kantonsanteil von 122 Millionen Franken.

Die Beiträge der zweiten Tranche können zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden (siehe oben).

Der Vergleich mit den vom Grossen Rat bewilligten Krediten zeigt, dass aus dieser Perspektive der Verpflichtungskredit, der auch die Bundesbeiträge umfasst, deutlich erhöht werden muss, während der Nachtragskredit, welcher dem Nettoaufwand für das Budget 2021 entspricht, praktisch ausreichend ist.

Tabelle 5: Dotierung, Gesamtbetrag und Finanzierungsanteil Kanton Aargau (Stand 23. Februar 2021)

In Millionen Franken	Gesamtbetrag Bund-Kantone	Gesamtbetrag Kanton Aargau	Beitrag Bund	Beitrag Kanton Aargau
Tranche 1: gemeinsame Finanzierung Bund-Kantone; Unternehmen mit Umsatz bis 5 Millionen Franken	6'000	406 (6,77 %)	284 (70 %)	122 (30 %)
Tranche 2: Finanzierung Bund; Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken	3'000	Offen	Offen	-
Bundesratsreserve für besonders betroffene Kantone	1'000	Offen	Offen	-
Total	10'000	Offen	Offen	122
Vom Grossen Rat bereits bewilligt (GRB Nr. 2021-0015):				
Verpflichtungskredit (inklusive Bundesbeitrag)		125		
Nachtragskredit (ohne Bundesbeitrag)				111

4.2.2 Kalkulation kantonale Härtefallmassnahmen

Die nachfolgende Kalkulation über sämtliche Härtefallmassnahmen basiert auf diversen Annahmen und ist damit mit hohen Unsicherheiten verbunden. Eine Schwierigkeit besteht unter anderem darin, dass noch nicht abschliessend klar, an welchen Massnahmen der Bund sich definitiv beteiligen wird und auch im welchem Umfang. Pro Massnahme werden daher die wesentlichen Annahmen dargelegt:

- Die Liquiditätshilfe im Standardverfahren (Massnahme 5a) wird seit Dezember 2020 umgesetzt. Zugang haben Unternehmen mit einer Umsatzeinbusse von mindestens 25 %. In der Spannweite von 25–40 % Umsatzeinbusse wird sich der Bund nach heutigem Kenntnisstand nicht beteiligen. Mit der Änderung der SonderV 20-2 werden ab 30. März 2021 nur noch Unternehmen in dieser Bandbreite über die Massnahme abgewickelt. Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 40 % werden mit der neuen Massnahme 5d unterstützt. Für die Liquiditätshilfe wird vereinfacht von einer Bundesbeteiligung über die gesamte Umsetzungsdauer von 50 % ausgegangen. Bis heute sind rund 80 Gesuche bewilligt worden. Knapp 175 Gesuche sind im Beurteilungsprozess. Es wird angenommen, dass bis zum Juni 2021 gesamthaft rund 300 Gesuche positiv beurteilt werden können. Der durchschnittliche Unterstützungsbeitrag (Direktzahlung oder Kreditausfallgarantie) beträgt gut Fr. 100'000.–.
- Die Liquiditätshilfe im vereinfachten Verfahren (Massnahme 5b) ist offen für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 25 % und einem Umsatz von maximal Fr. 200'000.–. Hier wurden bisher rund 140 Gesuche bewilligt mit einem durchschnittlichen Unterstützungsbeitrag von rund Fr. 12'000.–. Es wird angenommen, dass bis Ende Juni 2021 ca. 300 Gesuche bewilligt werden können. Auch hier wird als grobe Schätzung ein Kostenteiler von 50 % für Bund und Kanton unterstellt.

- Die neue Massnahme mit einem Fixkostenbeitrag für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 40 % (Massnahme 5d) ist unter Ziffer 2.2 im Detail ausgeführt. Hier handelt es sich um die neue Hauptmassnahme des Härtefallprogramms. Gemäss detaillierter, aber ebenfalls unsicherer Kalkulation kann hier mit einem Gesamtaufwand bis Juni 2021 von 190 Millionen Franken gerechnet werden für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von maximal 5 Millionen Franken (gemeinsame Finanzierung Bund-Kanton).
- Die Soforthilfe durch Fixkostenbeiträge für geschlossene Betriebe (Massnahme 5c) ist seit Ende Dezember 2020 in Umsetzung. Bisher konnten knapp 400 Gesuche bewilligt werden. Der durchschnittliche Unterstützungsbeitrag beträgt pro Monat rund Fr. 15'000.–. Bei einer angenommenen Schliessungsdauer bis Ende März entspricht dies einem Betrag von durchschnittlich rund Fr. 50'000.–. Hier wird mit insgesamt bis 1'500 Gesuchen gerechnet.
- Die neue Massnahme für Fixkostenbeiträge für von geschlossenen Betrieben stark abhängigen Unternehmen (Massnahme 5c Zulieferer) ist unter Ziffer 2.3 im Detail ausgeführt. Diese Massnahme stellt eine begrenzte Erweiterung der Massnahme 5c dar und muss nach heutiger Rechtslage vollständig durch den Kanton finanziert werden. Gemäss Kalkulation wird mit rund 1'000 berechtigten Unternehmen und einem durchschnittlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10'000.– gerechnet. Das ergibt bei einer Schliessungsdauer von drei Monaten einen Unterstützungsbedarf von 30 Millionen Franken.
- Gesamthaft resultiert aus dieser Kalkulation ein Total für die kantonalen Härtefallmassnahmen von gut 330 Millionen Franken. Davon wären knapp 130 Millionen Franken oder 38 % durch den Kanton zu finanzieren. Diese Ergebnisse sind mit Verweis auf die kalkulatorischen Grundlagen mit Vorsicht zu interpretieren. Sie geben aber auf jeden Fall die finanziellen Dimensionen der verschiedenen Massnahmen an, unter Berücksichtigung der dargelegten Annahmen. Die Erfahrungen aus den vergangenen Monaten haben gezeigt, dass der Zulauf zu den Unterstützungsmassnahmen stets zu hoch veranschlagt wurde. Unabhängig davon wird der Regierungsrat laufend auf der Basis eines Monitorings der Gesuchsabwicklung die finanziellen Auswirkungen überprüfen und aktualisieren.
- In der letzten Zeile ist schliesslich noch die Härtefallmassnahme für mittlere und grosse Unternehmen (Umsatz ab 5 Millionen Franken) aufgeführt, die gemäss geplanter Änderung des Covid-19-Gesetzes vollständig durch den Bund finanziert wird. Hierbei wird wie in Ziffer 2.2 ausgeführt von einem Mengengerüst von rund 300 Betrieben und einem durchschnittlichen Unterstützungsbeitrag von 1 Million Franken ausgegangen. Mit Berücksichtigung dieser Bundesunterstützung stehen für die Härtefallmassnahmen für Aargauer Unternehmen insgesamt rund 630 Millionen Franken zur Verfügung. Bei einem Kantonsbeitrag von rund 130 Millionen Franken wird damit ein Kantonsanteil von 20 % am Gesamtbetrag erreicht. Ein solcher Finanzierungsschlüssel Bund und Kanton erachtet der Regierungsrat als angemessen und vertretbar.

Tabelle 6: Kalkulation des Aargauer Härtefallprogramms (Stand 3. März 2021)

Millionen Franken	Total	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Kanton
Liquiditätshilfe im Standardverfahren <i>Annahme: 300 Unternehmen; durchschnittlich Fr. 100'000</i>	30	15	15	50%
Liquiditätshilfe im vereinfachten Verfahren <i>Annahme: 300 Unternehmen; durchschnittlich Fr. 12'000</i>	4	2	2	50%
Fixkostenbeitrag wegen hohem Umsatzausfall <i>Annahme: 2'400 Unternehmen; durchschnittlich Fr. 80'000.-</i>	192	134	58	30%
Soforthilfe durch Fixkostenbeiträge (geschlossene Betriebe) <i>Annahme: ca. 1'500 Betriebe; durchschnittlich Fr. 50'000.-</i>	75	53	23	30%
Soforthilfe durch Fixkostenbeiträge (Zulieferer) <i>Annahme: ca. 1'000 Betriebe; durchschnittlich Fr. 30'000.-</i>	30	-	30	100%
Total kantonale Härtefallmassnahmen	331	204	127	38%
Härtefallmassnahme für mittlere und grosse Unternehmen <i>Annahme: ca. 300 Betriebe; durchschnittlich Fr. 1'000'000.-</i>	300	300	-	0%
Total Härtefallmassnahmen (Bund und Kanton)	631	504	127	20%

4.2.3 Zusatzkredit

Für die bestehenden kantonalen Härtefallmassnahmen hat der Grosse Rat am 5. Januar 2021 einen Verpflichtungskredit für einen Bruttoaufwand von 125 Millionen Franken beschlossen. Für Verpflichtungskredite ist der Bruttoaufwand massgebend. Das heisst, dass sowohl der Bundesbeitrag als auch der Kantonsbeitrag im Verpflichtungskredit zu berücksichtigen sind. Mit der geplanten Aufstockung des Härtefallprogramms durch den Bund stehen gesamthaft deutlich mehr finanzielle Mittel zur Unterstützung der Aargauer Unternehmen zur Verfügung (vgl. Ziffer 4.2.1). Zudem zeigen die aktuellen Kalkulationen der einzelnen Unterstützungsmassnahmen des kantonalen Härtefallprogramms (vgl. Ziffer 4.2.2), dass der bestehende Verpflichtungskredit durch einen Zusatzkredit gemäss § 29 GAF erhöht werden muss.

Zur Berechnung des Zusatzkredits sind unterschiedliche Vorgehensweisen möglich:

- Die Höhe des Verpflichtungskredits kann sich am vorgesehenen Gesamtbetrag für den Kanton Aargau unter Berücksichtigung des Finanzierungsschlüssels Bund-Kantone orientieren. Diese Methode ist ungeeignet, da die Gesamtdotierung wie auch der Finanzierungsschlüssel vom Bundesparlament noch nicht abschliessend beraten und beschlossen sind. Zudem ist der Kantonsanteil aus der zweiten Tranche noch unbekannt. Eine exakte und verlässliche Berechnung des Verpflichtungskredits nach dieser Methode ist nicht möglich.
- Die übliche Grundlage der Kreditberechnung ist die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen. Wie oben dargelegt basieren die Kalkulationen der verschiedenen Massnahmen des kantonalen Härtefallprogramms auf diversen, teils unsicheren Annahmen. Eine hinreichend genaue Kalkulation der Kosten der Härtefallmassnahmen ist deshalb ebenfalls nicht möglich.
- Aufgrund der hohen Unsicherheiten bei der Kalkulation und der sehr raschen und dynamischen Weiterentwicklung des Härtefallprogramms – sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene – scheint ein Vorgehen in überschaubaren Etappen am besten geeignet zu sein. Damit können der finanzielle Handlungsspielraum in der Umsetzung der Härtefallmassnahmen schrittweise aufrechterhalten und gleichzeitig auch der Einbezug der finanzrechtlich zuständigen Instanz, des Grossen Rats, sichergestellt werden. Aufgrund der raschen Entscheidungswege im Rahmen der Umsetzung der Sonderverordnung sowie der Beantragung der Kreditvorlagen beim Grossen Rat kann bei Bedarf rechtzeitig eine weitere Finanzierungsetappe in die Wege geleitet werden.

Der Verpflichtungskredit respektive Zusatzkredit wird wie folgt hergeleitet und begründet:

- Für die erste Tranche des Finanzierungskonzepts des Bundes muss der bewilligte Verpflichtungskredit deutlich erhöht werden. Für eine nächste Etappe bis zum 30. Juni 2021 erscheint ein Betrag von 300 Millionen Franken aus heutiger Sicht aber ausreichend zu sein. Sollte sich ein höherer Finanzierungsbedarf abzeichnen, kann dem Grossen Rat vor den Sommerferien ein weiterer Zusatzkredit unterbreitet werden. In diesem Fall wäre auch von einer weiteren Erhöhung des Bundesbeitrags auszugehen. Die 300 Millionen Franken entsprechen im Übrigen dem vom Regierungsrat im letzten Frühjahr 2020 dem Grossen beantragten Rahmenkredit, welche in der Folge auf 150 Millionen Franken reduziert und nur sehr begrenzt beansprucht wurde.
- Mit der zweiten Tranche werden Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken unterstützt. Diese Tranche, welche vollständig durch den Bund finanziert wird, muss aus der Bruttobetrachtung ebenfalls in den kantonalen Verpflichtungskredit eingerechnet werden. Im Verhältnis zur ersten Tranche stehen dazu auf Bundesebene halb so viele Mittel zur Verfügung wie für die erste Tranche. Deshalb soll vorläufig ein Betrag von 150 Millionen Franken berücksichtigt werden.
- Gesamthaft resultiert aus den beiden Tranchen ein Gesamtbetrag von 450 Millionen Franken. Dabei ist zu beachten, dass die erste Tranche zu 70 % und die zweite Tranche zu 100 % durch den Bund finanziert wird. Der Verpflichtungskredit soll daher vorläufig auf 450 Millionen Franken erhöht werden, was einen Zusatzkredit von 325 Millionen Franken erfordert.

Tabelle 7: Herleitung Verpflichtungskredit

In Millionen Franken	Aufwand 1. Tranche	Aufwand 2. Tranche	Total (vorläufig)	Verpflichtungskredit (bewilligt)	Zusatzkredit (Differenz)
Methode 1: Herleitung anhand Finanzierungskonzept Bund (vgl. Ziffer 4.2.1)	406	Offen (203 bei Anteil von 6,77 %)	Offen	125	Offen
Methode 2: Herleitung aus Kalkulation der Härtefallmassnahmen (vgl. Ziffer 4.2.2)	331	300	631	125	506
Methode 3 (Vorschlag): Finanzierungsetappe bis 30. Juni 2021	300	150	450	125	325

4.2.4 Nachtragskredit

Zeichnet sich ab, dass in einem Aufgabenbereich die beschlossenen Budgetmittel von Globalbudgets oder Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen (§ 16 Abs. 1 GAF). Für die Steuergrösse "Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE)" ist kein Nachtragskredit erforderlich (Absatz 2).

Für die bisherigen Härtefallmassnahmen hat der Grosse Rat am 5. Januar 2021 einen Nachtragskredit für einen Nettoaufwand über 111,46 Millionen Franken für das Globalbudget des Aufgabenbereichs 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' bewilligt. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von 37 % vom Bruttoaufwand von 300 Millionen Franken, der im Verpflichtungskredit zur Finanzierung der ersten Tranche (gemeinsame Finanzierung Bund – Kanton) vorgesehenen ist. Die zweite Tranche, für die im Verpflichtungskredit ein Betrag von 150 Millionen Franken berücksichtigt ist, wird vollständig durch den Bund finanziert. Der Nachtragskredit wird somit in der zweiten Tranche nicht beansprucht. Gesamthaft betrachtet sind mit dem bewilligten Nachtragskredit rund 25 % des Gesamtaufwands für das Härtefallprogramm abgedeckt. Sollte sich ein höherer Finanzbedarf abzeichnen, könnte der Regierungsrat dem Grossen Rat noch vor den Sommerferien die nötige

Erhöhung des Nachtragskredits, allenfalls bei gleichzeitiger weiterer Erhöhung des Verpflichtungskredits, rechtzeitig beantragen.

Tabelle 8: Finanzierung kantonales Härtefallprogramm

	Gesamtbetrag (brutto)	Anteil Bund	Anteil Kanton (Netto)	Anteil Kanton in Prozent
Tranche 1: gemeinsame Finanzierung Bund-Kanton; Unternehmen mit Umsatz bis 5 Millionen Franken	300	189	111	37 %
Tranche 2: Finanzierung Bund; Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken	150	150	-	0 %
Total	450 (Verpflichtungskredit)	339	111 (Nachtragskredit)	25 %

4.2.5 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024

Für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen sind im ursprünglichen Budget 2021 keine finanziellen Mittel eingestellt. Mit dem unter Ziffer 4.2.5 erwähnten Nachtragskredit wurde das Budget um 111,46 Millionen Franken erhöht. Die Erhöhung der Dotierung des kantonalen Härtefallprogramms durch den Zusatzkredit über 325 Millionen Franken sollte aus heutiger Sicht über diese beschlossenen Budgetmittel finanzierbar sein.

In den Planjahren 2022–2024 sind keine Budgetmittel für die Härtefallmassnahmen vorgesehen. Das Härtefallprogramm ist gemäss aktuellem Stand der Covid-19-Härtefallverordnung (Art. 10) bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Auswirkungen auf die Jahre ab 2022 sind deshalb bisher keine absehbar.

4.2.6 Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Die Covid-19-bedingten Mehraufwände und Mindererträge belasten die Jahresrechnung 2020 gesamthaft um rund 190 Millionen Franken. Dem stehen aber auch diverse Covid-19 bedingte Minderaufwände gegenüber. Die grösste Einzelposition ist eine Rückstellung für die geplante Entschädigung der Spitäler für ihre ungedeckten Vorhalteleistungen (Zusatzkosten, Ertragsausfälle) im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Eine Übersicht mit den wichtigsten Aufwand- und Ertragspositionen wird der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020 zu entnehmen sein.

Im laufenden Jahr 2021 dürften die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Staatshaushalt noch deutlich stärker spürbar sein, weil nun auch die Steuermindererträge zu Buche schlagen. Hinzu kommen insbesondere die nicht budgetierten Mehraufwände für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen, allfällige weitere Entschädigungen der Spitäler für das Jahr 2021, Beiträge an die ÖV-Betreiber, Finanzhilfen Kultur sowie weitere Mehraufwände und Mindererträge infolge der Covid-19-Pandemie.

Diesen finanziellen Belastungen des Staatshaushalts steht ein sehr gutes Rechnungsergebnis 2020 gegenüber, das hauptsächlich auf eine vierfache Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), gute Steuererträge aus der Zeit vor Covid-19 sowie diverse Budgetunterschreitungen zurückzuführen ist. Der Überschuss eröffnet die Möglichkeit für eine weitere hohe Einlage in die Ausgleichsreserve, wodurch zusätzliche Mittel für die Deckung von Fehlbeträgen in den Folgejahren ab 2021 zur Verfügung stünden. Zudem ist bereits heute bekannt, dass die SNB eine sechsfache Aus-

schüttung aus dem Geschäftsjahr 2020 zugunsten des Rechnungsjahrs 2021 des Kantons vornehmen wird. Dies bedeutet einen nicht budgetierten Mehrertrag von rund 212 Millionen Franken. Damit könnte aus heutiger Sicht ein ausgeglichenes Ergebnis im Jahr 2021 erreicht werden. Mit der Ausgleichsreserve stehen daneben weitere Mittel zur Finanzierung nötiger Unterstützungsmassnahmen oder zur Deckung von Fehlbeträgen zur Verfügung. Damit verfügt der Kanton Aargau über ein solides finanzielles Fundament und insgesamt gute Voraussetzungen zur Bewältigung der finanzpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre.

4.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit den Härtefallmassnahmen mit Beteiligung des Bundes werden der Fortbestand von normalerweise wirtschaftlich gesunden Selbstständigerwerbenden und Unternehmen sowie die Erhaltung der entsprechenden Arbeitsplätze unterstützt. Die Massnahmen können wirtschaftliche Verwerfungen nicht verhindern, aber sie tragen wesentlich zu einer rascheren Erholung und zu langfristig tieferen Kosten bei.

Ohne die Massnahmen ist mit einer Zunahme von Konkursen in den besonders betroffenen Branchen zu rechnen. Nach einer Erholung könnten die Unternehmen beziehungsweise die Arbeitsplätze erst nach und nach wiederaufgebaut werden. Dies dürfte wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, als wenn grundsätzlich gesunde Unternehmen über die akute Phase der Covid-19-Pandemie hinweggerettet werden und später ihre Geschäftstätigkeit rasch wieder hochfahren können.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Gemeinden

Angesichts der Folgen der Covid-19-Pandemie sind auf dem ganzen Kantonsgebiet eine grosse Zahl von wichtigen Dienstleistungsangeboten sowie von Arbeitsplätzen in ihrer Existenz gefährdet. Die Härtefallmassnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung dieser Angebote und Arbeitsplätze, namentlich auch in mittleren und kleineren Gemeinden sowie in Randgebieten des Kantons. Schliesslich können die Massnahmen als Ausdruck der während der Covid-19-Pandemie oft angehobenen Solidarität verstanden werden.

4.5 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind nicht ersichtlich.

4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau stützen sich auf die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Die darin enthaltenen Leitlinien werden weitgehend übernommen. Dieses Vorgehen erlaubt schweizweit ähnliche Unterstützungsmassnahmen, was mithilft, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

5. Kantonsvergleich

Der Bund gibt mit dem Covid-19-Gesetz und der Härtefallverordnung den groben Rahmen vor. Die darauf aufgebauten kantonalen Härtefallprogramme sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich.¹ Alle Kantone orientieren sich beim Zugang zu den Massnahmen grundsätzlich an der Härtefallverordnung des Bundes, was für die Mitfinanzierung durch den Bund notwendig ist.

¹ Eine wöchentlich aktualisierte grobe Übersicht bietet die Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) unter diesem Link: www.vdk.ch/de/coronavirus

Für die Bemessung der Unterstützungsbeiträge fokussieren gewisse Kantone wie der Kanton Aargau in der ersten Phase auf den Liquiditätsbedarf (zum Beispiel Zug). Andere Kantone kennen nur eine Massnahme beziehungsweise Art der Bemessung und vergüten einen fixen Anteil am Umsatzausfall oder am Umsatz (zum Beispiel Basel-Landschaft, Zürich, Bern).

Einige Kantone kennen strengere Regeln als der Bund (zum Beispiel deutlich tiefere Maximalbeiträge etwa in Appenzell Ausserrhoden, Solothurn oder Obwalden), andere sind grosszügiger (etwa Zürich mit Beiträgen bis 10 Millionen Franken pro Unternehmen). Einzelne Kantone gewähren ausschliesslich Direktzahlungen (etwa Neuenburg), andere vor allem Kredite (etwa Luzern). Gewisse Kantone schränken die Hilfe zudem auf bestimmte Branchen ein (etwa St. Gallen).

Eine Reihe von Kantonen kennt Speziallösungen, die spezifische Branchen, Unternehmenstypen oder Kostenarten gesondert abdecken: Von Startups oder Projekten im Tourismus über den Weinbau, Restaurants oder die Industrie bis zu Mietkosten oder von der Kurzarbeitsentschädigung ungedeckte Lohnkosten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vielfalt an kantonalen Detailregelungen trotz des rechtlichen Rahmens des Bundes sehr gross ist und sich das Bild laufend ändert. Im Kantonsvergleich gehört der Kanton Aargau bezüglich Umsetzungstempo zu den schnellsten und bezüglich Zugang zu den Grosszügigen (Unterstützung ab einem Umsatzverlust von 25 %). Mit dem ursprünglichen Fokus auf Liquiditätshilfe gehört er bisher finanziell zu den Zurückhaltenden. Mit dem nun beabsichtigten Ausbau der Fixkostenbeiträge soll dies korrigiert werden. Unverändert bleibt die Strategie, auf Speziallösungen für einzelne Branchen oder Kostenarten wie in anderen Kantonen zu verzichten.

6. Weiteres Vorgehen

Wann	Was
März 2021	Sitzungen grossrädtliche Kommissionen für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) und Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF): <ul style="list-style-type: none"> • Beratung Botschaft • Information Änderung Sonderverordnung • Ermächtigung an Regierungsrat zur vorzeitigen Freigabe Zusatzkredit
23. März 2021	Publikation Sonderverordnung mit Inkrafttreten 23. März 2021
Ende März 2021	Start Gesuchseinreichung neue Massnahmen via www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen , vorgängige Information für Unternehmen über die neuen Massnahmen (Vorbehalt Zustimmung KAPF)
April / Mai 2021	Beratung Botschaft und nachträgliche Genehmigung Zusatzkredit durch Grosse Rat
Mai / Juni 2021	Standortbestimmung durch den Regierungsrat betreffend Ausgestaltung Härtefallmassnahmen und allfälligen weiterem Kreditbedarf

Aufgrund der notwendigen Anpassungen der IT-Plattform und der weiteren Vorbereitungen für die Operationalisierung der neuen Massnahmen ist aus heutiger Sicht der Start der Gesuchseinreichung ab 30. März 2021 möglich. Sollte die technische Umsetzung früher möglich sein, kann der Start vorgezogen werden und eine entsprechende Kommunikation an die Unternehmen erfolgen.

Im Rahmen der Standortbestimmung im Mai / Juni 2021 wird der Regierungsrat prüfen, ob eine Verlängerung der Gesuchsfrist beziehungsweise eine Anpassung der Massnahmen notwendig ist. Dabei wird er den weiteren Verlauf der Pandemie und die Erfahrungen mit den neuen Massnahmen im Rahmen des Härtefallprogramms berücksichtigen. Bei Bedarf wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage für einen weiteren Zusatz- und Nachtragskredit unterbreiten. Die Härtefallverordnung des Bundes ist aktuell bis Ende 2021 befristet.

Antrag

Für die Erweiterung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen wird der Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 125'000'000.– um einen Zusatzkredit von Fr. 325'000'000.– auf Fr. 450'000'000.– erhöht.

Antrag an die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zusatzkredit vorzeitig freizugeben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020 (Stand 3. März 2021)
- Erläuterungen zu den Änderungen der SonderV 20-2